

# Satzung des Vereins Immerkind Heidesee vom 02.01.2020

## Präambel

Immerkind Heidesee ist eine Vereinigung für demokratische Bildung. Die Ziele von Immerkind Heidesee sind die Gründung und Trägerschaft einer Schule mit angeschlossener ergänzender Betreuung (Hort). Schule und Hort werden von Mitarbeitenden, Schüler\*innen und Eltern gemeinschaftlich in demokratischer Selbstverwaltung betrieben und entsprechen den Grundsätzen Freier Alternativschulen in ihrer erweiterten Fassung von 2013 und den Wuppertaler Thesen von 1986, veröffentlicht durch den Bundesverband Freier Alternativschulen e.V.

Grundlage für die Zusammenarbeit und das Miteinander im Schulbetrieb ist die Selbstverwaltungsordnung der Schule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Immerkind Heidesee.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 15754 Heidesee.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Errichtung und den Betrieb einer Reformschule mit besonderer pädagogischer Prägung im Elementar-, Primar- und Sekundarbereich,
  - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer\*innen und Eltern,
  - die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## Satzung des Vereins Immerkind Heidesee vom 02.01.2020

- (2) **Aktives Mitglied** des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen möchte und bereit ist, den Satzungszweck aktiv zu unterstützen. Eine Mitgliedschaft im Verein führt nicht automatisch zur Aufnahme eines Kindes in die Schulgemeinschaft.
- (3) **Fördermitglied** kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchte. Fördermitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die **aktive Mitgliedschaft** endet:  
durch Austritt, Ausschluss, Tod oder
  - mit Entlassung des letzten Kindes aus der Schule,
  - mit Aussprechen der Kündigung aller Schulverträge des Mitgliedes,
  - mit Aussprechen der Kündigung eines Arbeitsvertrages.Soll eine aktive Mitgliedschaft weiterhin bestehen, so muss diese wie in § 2 Abs. (1) beschrieben beantragt werden.
- (2) Die **Fördermitgliedschaft** endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

### § 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine separate Beitragsordnung geregelt.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

## **Satzung des Vereins Immerkind Heidesee vom 02.01.2020**

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er mindestens 2/3 der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben gehören:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teilhauptamtlich bestellt werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für die geleistete Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### **§ 9 Ehrenamtspauschale**

Bei Bedarf können Arbeiten für den Verein durch Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollant\*in und Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 11 Datenschutz**

Der Datenschutz wird in einer separaten Datenschutzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, geregelt.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

## **Satzung des Vereins Immerkind Heidesee vom 02.01.2020**

### **§ 13 Schiedsrichterliches Verfahren**

- (1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.
- (2) Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzer\*innen, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Diese bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiliche Schiedsperson als Obmann\*frau und bilden zusammen das unabhängige Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.
- (4) Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.
- (5) Für das Verfahren im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02. Januar 2020 in Heidesee.